



VISION NEUER PFARREN UND ORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDE- RAT MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN IN DER ERZDIÖZESE WIEN

ad experimentum bis zur Pfarrgemeinderatswahl 2017
für die ab 2015 errichteten Pfarren in der Erzdiözese Wien



Oktober 2014

INHALT

Vorwort	3
Auf neue Weise Pfarre und Gemeinde leben in den neuen Pfarren der Erzdiözese Wien	4
Pfarrgemeinderatsordnung für Pfarren mit Gemeindeausschüssen	14
Geschäftsordnung	30
Wahlordnung	36
Übergangsbestimmungen für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates bei Errichtung einer Neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen	48

inkl. Kommentar zur Pfarrgemeinderatsordnung 2006¹

¹ Vorbemerkung: Dieser Kommentar enthält eine Übersicht über alle Punkte, die sich in der PGR-Ordnung gegenüber der letzten Fassung verändert haben. Einzelne Punkte werden ausführlicher beschrieben. Einerseits werden dabei Zielsetzung und Intention des knappen Textes der Ordnung noch einmal verdeutlicht und in Zusammenhang gebracht. Andererseits werden praktische Durchführungsvorschläge gegeben. Grundlage der Arbeit im PGR ist zwar die Ordnung an sich. Wo aber zu einzelnen Punkten im Text der Ordnung extra auf den Kommentar verwiesen wird, sind die Auslegungen im Kommentar verbindlich.

VORWORT

Liebe Schwestern und Brüder!

„Seht her, nun mache ich etwas Neues. Schon kommt es zum Vorschein, merkt ihr es nicht?“, fragt der Prophet Jesaja uns als Gottes Volk. In vielen Pfarren und gerade in den Pilotprojekten entwickelt sich vor unseren Augen eine neue Weise Pfarre zu sein.

Ich lege Ihnen hier zunächst meine Vision einer neuen Pfarre vor als pastorale Orientierung und Maßstab für die nächsten Jahre.

Um den Pfarren in den Pilotprojekten einen guten Rahmen für die weitere Arbeit zu geben, setze ich eine Pfarrgemeinderatsordnung mit Gemeindeausschüssen (PGO2.1) ad experimentum bis zur nächsten PGR-Wahl im Jahr 2017 für die Pilotprojekte im Rahmen des Diözesanen Entwicklungsprozesses APG2.1 in Kraft.

Der Heilige Geist möge Sie in der steten Entwicklung der Pastoral in Ihrer Pfarre und Ihren Gemeinden inspirieren und Sie bei der Umsetzung dieser Ordnung mit seinem Licht und Seiner Klarheit leiten.

Wien, am 1. Oktober 2014

Gedenktag der Hl. Thérèse von Lisieux



Christoph Kardinal Schönborn
Erzbischof

AUF NEUE WEISE PFARRE UND GEMEINDE LEBEN IN DEN NEUEN PFARREN IN DER ERZDIÖZESE WIEN

Vision und nächste Schritte

1. Die Gemeinden und ihr missionarischer Aufbruch

Was kann die Kirche heute den Menschen geben? „Die Kraft, das Licht und den Trost der Freundschaft mit Jesus Christus. Eine Glaubensgemeinschaft, die sie aufnimmt. Einen Horizont von Sinn und Leben.“ (nach Papst Franziskus, Evangelium Gaudium 49)

Dazu braucht es eine lebendige Gemeinschaft. **In Gemeinschaft reift die Freundschaft mit Christus**, in Gemeinschaft stützen wir einander, in Gemeinschaft erfahren und erhalten wir die Kraft des Glaubens. Ziel des Diözesanen Entwicklungsprozesses **sind viele lebendige Gemeinden**, die sich an unterschiedlichen Orten kirchlichen Lebens treffen und eine große Vielfalt an Erscheinungsformen zeigen. Denn „die Freude aus dem Evangelium ist für das ganze Volk, sie darf niemanden ausschließen“. (EG 23)

Allerdings macht sich heute vielerorts Verzagtheit breit, wenn es um die **Zukunft der Pfarren** geht. Dazu tragen viele Faktoren bei: der rückläufige Gottesdienstbesuch – und generell ein abnehmendes Interesse an der Teilhabe an den Sakramenten, auch an der Taufe und der Eheschließung. Dazu kommt der Rückgang an ehrenamtlichen Helfern in den Pfarren und damit die zunehmende Schwierigkeit, das gewohnte Programm aufrecht zu erhalten, und vieles andere mehr.

Die Pfarre ist unverzichtbar. Und sie hat Zukunft. Papst Franziskus sagt uns, dass die Pfarre, „wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin die Kirche [sein wird], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt“. (EG 28) Die Einrichtung der Pfarre hat eine ganz wesentliche Funktion: In der Pfarre garantiert die katholische Kirche allen Menschen eines Territoriums Räume der Gotteserfahrung.

Durch die Pfarren sorgt der Bischof also dafür, dass alle Menschen des Diözesan-gebiets **mit dem amtlichen Handeln der Kirche in Berührung kommen** können, dass ihnen das Wort Gottes verkündet wird, sie die Sakramente feiern, anderen Menschen zu einem erfüllten Leben helfen und untereinander Gemeinschaft pflegen. Dem dient auch die kirchliche Verwaltung, die sich vornehmlich auf die Pfarren stützt, um die Mitglieder zu erfassen, die Gebäude zu erhalten etc.

Um dabei lebendig zu bleiben, muss sich die Pfarre erneuern und verändern, denn das Leben der Menschen hat sich verändert. In unserer Gesellschaft leben Menschen heute einerseits in Weite, Offenheit, Flexibilität, Mobilität, Vernetzung, Vielfalt und Verschiedenheit sowie in großer Freiheit und in komplexen Beziehungen und Bindungen. Ihr Aktionsradius geht heute weit über die Pfarrgrenzen hinaus. Sie sind wählerischer geworden und suchen unter vielen Angeboten jenes aus, das ihnen am meisten zusagt. Andererseits haben viele Menschen auch ein starkes Bedürfnis nach Heimat und Geborgenheit in konkreter Gemeinschaft. **Die Erneuerung der Pfarre muss beiden Polen heutigen Lebens gerecht werden. Ihr Ziel sind kleine Gemeinschaften, die klein genug sind, um Heimat zu geben – und die gemeinsam groß genug sind, um das Vollprogramm einer Pfarre zu leisten** (vgl. die im September 2012 veröffentlichten Leitlinien des Diözesanen Entwicklungsprozesses).

Die neue **Pfarrstruktur der Weite und der größeren Spielräume** will eine Entlastung bewirken: Nicht mehr jede bisherige Pfarre muss alle Leistungen einer Pfarre erbringen. Gemeinsam verwirklichen die Gemeinden das gesamte geistliche, soziale und kulturelle Angebot der Kirche in ihrem Territorium. Durch den **Wegfall von Grenzen zwischen den Gemeinden** wird Austausch und gegenseitige Hilfe nicht nur möglich, sondern selbstverständlich. Im weiteren Einzugsraum können mehr Menschen Gruppen bilden, in denen sie sich wohl fühlen. Die Seelsorge kann sich spezialisieren. Priester sind nicht mehr Einzelkämpfer. Sie arbeiten gemeinschaftlich - und doch jeder auch im Bereich seiner besonderen Begabung. Die Schönheit des Priesterberufes kommt damit auch für andere wieder stärker zur Geltung. Verantwortung wird gemeinsam getragen, Kräfte können besser gebündelt werden, Vielfalt kann sich freier entwickeln, das gemeinsame Priestertum al-

ler Getauften wird selbstverständlicher und spiegelt sich in selbstständigerem Engagement der Laien wider.

Papst Franziskus ermutigt alle Gemeinschaften der Kirche zu einem missionarischen Aufbruch, der zuallererst die Menschen am Rande im Blick haben muss – die Armen, Einsamen, Kranken, Verachteten, Heimatlosen, Arbeitslosen. „Jeden Christ und jede Gemeinschaft [trifft der Ruf], **Werkzeug Gottes für die Befreiung und die Förderung der Armen** zu sein“ (EG 187)

In diesem **missionarischen Aufbruch** liegt das grundlegende und einigende Prinzip der in neuen Pfarrstrukturen zusammenfindenden Gemeinden – und zugleich die Garantie für ihre bleibende Lebendigkeit.

Drei Fragen prägen daher den Diözesanen Entwicklungsprozess:

1. Was ist unsere Sendung hier und heute? **Wozu beruft uns Christus?** In seine Mission einzutreten und allen Menschen seine frohe Botschaft zu bringen, steht stets an erster Stelle.
2. Wo lernen wir, was wir für diese Mission brauchen? Wie werden wir mehr und mehr echte Jüngerinnen und Jünger Christi? **Wo gehen wir in die Schule des Meisters?**
3. **In welchen Formen leben wir gemeinsam unsere Berufung als Christen und Christinnen?** Wie ermutigen wir einander zum Leben aus dem Glauben? Welche kirchlichen Strukturen helfen uns dabei? Welche wollen wir auf- oder umbauen?

2. Die doppelte Aufgabe der Pfarren

Die Erzdiözese Wien ordnet also ihre Pfarren neu, um **sowohl die amtliche Aufgabe** der Pfarre **als auch das Engagement aller Gläubigen** zu fördern.

Pfarre ist Struktur der amtlichen Hirtensorge...

Einerseits haben die Pfarren im Kirchenrecht eine ganz klare Personalstruktur: Die **Leitung einer Pfarre** überträgt der Bischof dem Pfarrer und kann ihm dazu weitere Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten an die Seite

stellen. Ehrenamtlich tätige Laien gestalten verantwortlich mit ihnen zusammen das Pfarrleben, beraten und unterstützen sie in den Aufgaben, die ihrer besonderen Verantwortung übertragen sind. Das ist vor allem die Aufgabe des Pfarrgemeinderats als dem vom Bischof eingesetzten Pastoralrat der Pfarre (vgl. Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe CD 27).

... und Nährboden und unterstützender Rahmen für das Apostolat der Laien

Zugleich bieten Pfarren Raum, um **die missionarische Berufung aller Getauften** und Gefirmten miteinander zu leben. Diese besteht allgemein darin, anderen Menschen „die persönliche Liebe Gottes [nahe zu bringen], der Mensch geworden ist, sich für uns hingegeben hat und als Lebender sein Heil und seine Freundschaft anbietet“ (EG 128). Erste Adressaten dieser frohen Botschaft sind „die Armen und die Kranken, diejenigen, die häufig verachtet und vergessen werden“ (EG 48). Das Evangelium allen jederzeit zu verkünden, ist alltägliche Aufgabe jedes Christen und jeder Christin (EG 127). Das geschieht in der direkten Begegnung mit Menschen ebenso wie im Einsatz für ein gutes Leben für alle, in der Evangelisierung und in den Hilfen, die es ermöglichen, ein Leben nach dem Glauben zu führen.

Dieses so genannte **Laienapostolat** ergibt sich daraus, dass alle Getauften gemeinsam Anteil haben am dreifachen Amt Christi als Priester, Prophet und König. Ihre Sendung leben sie aus dem **gemeinsamen Priestertum** heraus, nicht erst auf Auftrag des Bischofs. Die amtliche Kirche kann das Apostolat der Laien anerkennen und fördern, aber nicht vorschreiben. Hier agieren Laien aus eigener Verantwortung. Christen und Christinnen, die einander in der Jüngerschaft Jesu bestärken und gemeinsam missionarische Initiativen ergreifen, finden aber in den verschiedenen Formen von Gemeinden und Gemeinschaften in Pfarren und an anderen kirchlichen Orten dafür einen Nährboden, eine Aktionsplattform, einen unterstützenden Rahmen.

In diesem Rahmen kann und soll sich das Laienapostolat eigenständig entwickeln, von Laien selbst geleitet sein und mit den amtlichen Vertretern der Pfarre eng zusammenarbeiten. Das kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass der **Pfarrgemeinderat** auch das vom Konzil vorgesehene Gremium zur Förderung und Koordination des Laienapostolats in einer Pfarre ist (vgl. AA 26).

3. Die Vision für das Leben in den künftigen Pfarren in der Erzdiözese Wien

In der neuen Struktur von mehreren Gemeinden in einer Pfarre soll sich **das eigenständige Apostolat der Laien noch mehr entfalten** können. Angesichts der Herausforderung einer Gesellschaft, in der immer mehr Menschen für Christus erst gewonnen werden müssen, ist diese Stärkung aller Getauften in der Jüngerschaft und im missionarischen Handeln dringend geboten.

Das Ziel sind **viele überschaubare Gemeinschaften**, Hauskreise und Gruppen, in denen Getaufte miteinander das Wort Gottes teilen und sich von ihm konkret in Dienst nehmen lassen, über ihre Erfahrungen in der Jüngerschaft austauschen, einander dabei bestärken, Christus im Alltag zu bezeugen, und auch gemeinsam missionarisch tätig werden. In diesen apostolischen Tätigkeiten werden die Glieder des Volkes Gottes selbständig aktiv; in diesem Bereich üben ehrenamtlich tätige Laien in den Gemeinden Leitungsverantwortung aus. Die Gemeinden einer Pfarre sind Knotenpunkte und Koordinationszentren für die kleinen christlichen Gemeinschaften.

Die Pfarre ist eine **Gemeinschaft von Gemeinden**. In ihnen sorgen hauptamtlich tätige Priester, Diakone und Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten dafür, dass die Menschen sich zur Feier der Eucharistie und anderer Sakramente versammeln können: in den Gemeinden sowie als Gemeinschaft von Gemeinden. Sie gewährleisten, dass die Grundvollzüge von Kirche gelebt werden: Liturgie, Diakonie, Verkündigung und Gemeinschaft. Mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam wirken ehrenamtlich tätige Laien in der Leitung der Pfarre mit und übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung der pfarrlichen Aktivitäten von der Finanzgebarung bis zur Seelsorge. Die Pfarre übernimmt v.a. jene Aufgaben, die besser auf der größeren Ebene angegangen werden.

Die Pfarre vernetzt zudem alle in ihrem Gebiet ansässigen **Orte kirchlichen Lebens**. Das sind alle Orte kategorial-pastoralen Handelns, anderssprachige Gemeinden, Ordensgemeinschaften, geistliche Gemeinschaften und Bewegungen etc., die als kirchliche Einrichtungen im Schematismus der Erzdiözese Wien genannt werden oder einer dort genannten Einrichtung angehören und im Pfarrgebiet eine Niederlassung betreiben. In gemeinsamer Sorge um ein vielfältiges kirchliches Le-

ben werden die Schwerpunkte und Charismen der Gemeinden und weiteren kirchlichen Orte fruchtbar.

Die Pfarren **machen vieles in neuer Weise und viel Neues**, weil die wachsende Ausrichtung aller Tätigkeiten auf Mission und Jüngerschaft, auf die Sendung der Kirche und die Freundschaft mit Jesus, sie dazu bewegt. Sie haben in aller Freiheit und Freude den Mut, oft auch gute Aktivitäten zu lassen, um für die gegenwärtig richtigen Aktivitäten Ressourcen zu haben.

Die Aufgabe der Priester und Diakone in den Pfarren (und auch des Bischofs) ist es, durch ihren **Dienst der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung** das Volk Gottes für seine Sendung zu rüsten (vgl. Eph 4,11ff; und LG 28; CL 21). Zu diesem unersetzlichen Dienst werden sie durch das Weihesakrament befähigt. Zugleich sind sie selbst als Getaufte Glieder des Volkes Gottes und wie alle Christen dazu berufen, als Jünger Christi für ihn Zeugnis zu geben. Sie sollen gemäß dem Wort des Hl. Augustinus leben: „Mit euch bin ich Christ. Für euch bin ich Bischof.“ Ihnen ist insbesondere die Sorge für die Einheit aufgetragen. Daher leben die Priester zumindest Elemente einer *vita bzw. mensa communis*, stärken einander gegenseitig in ihrem Dienst und bringen durch ihre gelebte Freundschaft die Schönheit der Priesterberufung neu zur Geltung.

Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarre ist es, aus dem Hören auf das Wort Gottes und dem Gebet einmütig zu handeln und als **Keimzelle christlicher Gemeinschaft** zu wirken. Als diejenigen, die das kirchliche Leben in besonderer Weise tragen, ermöglichen sie anderen, punktuell bzw. in weniger intensiver oder loser Beziehung zur Kirche zu stehen. Denn die Kirche versammelt Menschen, die ihr Christsein, ihre Mitgliedschaft in der Kirche oder ihr Interesse für Glaube und Kirche in unterschiedlicher Weise und Intensität leben. Diese von den Menschen selbst gewählten unterschiedlichen Grade der Beteiligung sind zu respektieren. Zugleich sind alle Getauften und Gefirmten berufen, Träger und Trägerinnen der Mission der Kirche in der Welt von heute zu sein. Sie wollen sie die verschiedenen Gruppen, Gemeinschaften und Gemeinden dazu verlocken, in die Mission und Jüngerschaft Jesu mehr und mehr hineinzuwachsen.

4. Das Bild vom inneren Aufbau der Pfarre

4.1 Die Stellung der Gemeinden in der neuen Pfarre

In Zukunft wird eine Pfarre in der Erzdiözese Wien im Normalfall mehrere Ortschaften bzw. große Teile eines Wiener Gemeindebezirks umfassen und damit flächenmäßig deutlich größer sein als heute. Sie besteht **aus mehreren Gemeinden**, die in der Regel aus heutigen Pfarren hervorgehen, aber auch aus heutigen Filialgemeinden oder aus Neugründungen von Gemeinden (etwa an Ferialkirchen, Klosterkirchen, Krankenhauskapellen...). Eine neue Pfarrgemeinderatsordnung regelt das Zusammenwirken der Kräfte in der neuen Pfarre. Diese sieht vor, dass der Pfarrgemeinderat für jede Gemeinde einen **Gemeindeausschuss** bildet, der für das kirchliche Leben in der Gemeinde Sorge trägt und Verantwortung übernimmt. Diesem Gemeindeausschuss können auch Mitglieder des Pastoralteams (= die hauptamtlich pastoral Tätigen) angehören. Ihm gehören jedenfalls jene ehrenamtlich tätigen Diakone an, die für diese Gemeinde bestellt wurden. Die innere Organisation der Arbeit kann der Gemeindeausschuss weitgehend frei gestalten. Hier wird bewusst auf detaillierte Vorschriften verzichtet, damit sich ein breiter Handlungsspielraum eröffnet, der je nach Situation unterschiedlich ausgestaltet werden kann.

Als Teil der Pfarre sind die Gemeinden nicht auf die ganze Bandbreite pfarrlichen Lebens verpflichtet, sondern können **Schwerpunkte setzen**. Dabei entwickeln sie aus den vorhandenen Charismen jene Dienste und Vollzüge, die sie überzeugt und mit Freude leben können. Das relativ eigenständige Leben der Gemeinde ist eingebettet in das Leben der Pfarre und wird in enger Abstimmung mit ihr gestaltet. Die Vielfalt der Gemeinden verweist auf die immer gegebene Ergänzungsbedürftigkeit jeder Gestalt christlichen Lebens in der und durch die Gemeinschaft der Kirche. Konkrete Kooperationen von Gemeinden bzw. zwischen Gemeinden und kirchlichen Orten können bei Bedarf im Pastoralconcept geregelt werden.

4.2 Die Menschen der Pfarre und ihr Miteinander

Alle Getauften und Gefirmten tragen die Sendung der Pfarre als **Gemeinschaft von Gläubigen inmitten der Gesellschaft**. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderats,

der Gemeindeausschüsse und Fachausschüsse tragen gemeinsam Sorge für Liturgie, Diakonie, Verkündigung und für den Aufbau christlicher Gemeinschaften auf dem Gebiet der Pfarre sowie für die Gestaltung der finanziellen und administrativen Belange. Dabei kooperieren sie auch mit jenen zivilgesellschaftlichen Akteuren und Organen der öffentlichen Hand, mit denen sie gemeinsame Ziele verfolgen.

Leben und Angelegenheiten der Pfarre werden vom **Pfarrer** als ihrem Hirten (*pastor proprius*) unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung des Pfarrgemeinderats geleitet. Der Pfarrer ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen pastoralen wie pfarrlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er leitet das **Pastoralteam**, das aus allen hauptamtlich für eine Aufgabe in der Pfarre bestellten Priestern, Diakonen und Laien besteht. Gemeinsam mit dem Pfarrer dienen Priester, die Pfarrvikare genannt werden, hauptamtlich tätige Diakone, Pastoralassistentin oder Pastoralassistent und ggf. Pfarrhelferin oder Pfarrhelfer als weitere hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ganzen Pfarre, ebenso ehrenamtlich tätige Diakone, die für die Pfarre bestellt sind. Im Pastoralteam können Zuständigkeiten für Sachgebiete oder auch für Gemeinden und Orte kirchlichen Lebens aufgeteilt werden. Vereinbarte Zuständigkeiten sollen in der Pfarre bekannt gemacht werden.

Alle Priester, die in einer Pfarre tätig sind, arbeiten gemäß ihres priesterlichen Auftrags an der Zurüstung der Gläubigen für ihre Sendung als priesterliches, prophetisches und königliches Volk Gottes (vgl. Eph 4,11ff). Sie feiern die Sakramente, verkünden das Wort Gottes und führen als Hirten die Menschen zur Einheit und zu einem sich stets vertiefenden Leben aus dem Glauben. Die **Diakone** legen ihren Schwerpunkt auf die Sorge um die Nöte der Menschen und speziell um die Armen. Die **Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen** unterstützen die Gemeinden insbesondere in gemeindeübergreifenden Bereichen und durch die Begleitung und Schulung der ehrenamtlich Engagierten. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarre sollen möglichst **gemäß ihrer Charismen eingesetzt** werden. Gemeinsam begleiten sie als Seelsorger und Seelsorgerinnen die Getauften und Gefirmten in der Wahrnehmung ihrer Verantwortung und fördern sie in der Entfaltung ihrer Charismen.

5. Der Übergang in die neuen Pfarren

Die Ordnung für die neuen Pfarren, die aus den Pilotprojekten ab 2015 entsteht, übernimmt also **weitgehend die bestehende Pfarrgemeinderats-Ordnung**. Die neuen Pfarren führen so das Bewährte weiter und wagen zugleich Neues; sie werden in Zukunft der Normalfall von Pfarre sein. Sie gehen nach und nach kleine und vielleicht auch größere Schritte in Richtung auf die Vision. Neben der Bildung der Gemeindeausschüsse sind die wichtigsten Punkte für die strukturelle Neuordnung der Pfarren: Bei der Errichtung einer neuen Pfarre wird aus den bestehenden Pfarrgemeinderäten ein neuer Pfarrgemeinderat gebildet. Dabei wird u.a. festgelegt, für welche zukünftigen Gemeinden vom neuen Pfarrgemeinderat ein Gemeindeausschuss zu bilden ist. Im neuen Pfarrgemeinderat wird ein **Pastoralkonzept** für die neue Pfarre und ihre Gemeinden erarbeitet, das die Orientierungen des Hirtenbriefs von 2011 und der Leitlinien für den Diözesanen Entwicklungsprozess von September 2012 aufgreifen soll. Für die Gestaltung der liturgischen Ordnung der neuen Pfarre gibt eine diözesane Rahmenordnung Hilfen und Richtlinien.

Eine der Kirchen der neuen Pfarre wird Pfarrkirche sein. Es wird empfohlen, für die neuen Pfarren ein **neues Patrozinium** zu suchen.

Die Gemeinden werden in der **Finanzgebarung** der Pfarre, zu der sie gehören, als eigene Kostenstellen geführt. Vermögen sowie Einnahmen der Gemeinde können dort dargestellt werden. In die Budgeterstellung der Pfarre sind die Gemeindeausschüsse eingebunden. Sie sind für die sachgerechte Verwendung der Budgetmittel in der Gemeinde verantwortlich. Über das Vermögen, das eine Gemeinde in die Pfarre einbringt, kann der Pfarrgemeinderat nur nach Anhörung des Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung verfügen.

Die Buchhaltung wird in den neuen Pfarren im neuen System des Rechnungswesens rs2 geführt. Für die Verwaltung der Matriken und für die Verwaltung und Instandhaltung der Gebäude ist die Pfarre verantwortlich in Kooperation mit den Gemeinden.

6. Auf dem Weg, die Vision zu leben

Die Pfarrgemeinderatsordnung für die Pfarren, die im Zuge des Diözesanen Erneuerungsprozesses APG2.1 ab 2015 neu errichtet werden, gilt zunächst bis zur Pfarrgemeinderatswahl 2017. Im Zuge der vor dieser Wahl fälligen generellen Überarbeitung der Pfarrgemeinderatsordnung werden die Erfahrungen der Pilotpfarren gehört werden. Zu dieser **Evaluierung** ist eine Befragung der Pfarrgemeinderäte und Gemeindeausschüsse der neuen Pfarren geplant, die erheben soll, wo aus der Sicht der Beteiligten mehr oder weniger Regelungsbedarf besteht, was anders geregelt werden sollte, etc. Wesentlich ist dabei die Praktikabilität der Bestimmungen im Blick auf ein lebendiges kirchliches Leben vor Ort.

In weiterer Zukunft wird sich zeigen, wie sehr und **wie** schnell **diese Vision**, die hinter der Umstrukturierung steht, **Gestalt gewinnen wird**: wie intensiv sich beide grundlegenden Formen kirchlichen Handeln – sowohl das evangelisierende Leben und Handeln von Katholikinnen und Katholiken in verschiedenen Formen christlicher Gemeinschaft als auch das amtliche Handeln durch die in der hierarchischen Struktur tätigen Priester, Diakone und Laien – sich entsprechend dem Auftrag Jesu und den aktuellen Herausforderungen weiterentwickeln werden; wie sehr wir eine missionarische Kirche werden, die zu den Menschen geht, um mit ihnen Gott neu zu erfahren.

Im **Vertrauen auf die Hilfe des Heiligen Geistes** besteht Hoffnung auf eine bunte Vielfalt an Gemeinschaften, auf starke lebendige Gemeinden in starken lebendigen Pfarren – auf ein klares, ermutigendes und viele Menschen ansprechendes Zeugnis gelebten Christentums mitten in der Welt von heute.

PFARRGEMEINDERATSORDNUNG FÜR PFARREN MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN (PGO2.1)

anzuwenden in jenen Pfarren, die in der Erzdiözese Wien ab 1.1.2015 neu errichtet werden

„Seid demütig, friedfertig und geduldig, ertragt einander in Liebe, und bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. Ein Leib und ein Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.“ (Eph 4,2-6)

I. GEMEINSAME VERANTWORTUNG ALLER CHRISTEN FÜR DIE ERFÜLLUNG DES AUFTRAGS DER KIRCHE

Alle Christen nehmen auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche.

Damit alle an der Sendung der Kirche teilhaben können, schenkt der Geist Gottes Gaben und Charismen, die zum Aufbau der Kirche notwendig sind. Die gemeinsame Verantwortung des ganzen Volkes Gottes wird wirksam wahrgenommen, je mehr Christen ihren eigenen Beitrag zur Erfüllung der Sendung der Kirche leisten.

Die Laien haben „das Recht und die Pflicht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, daran zu arbeiten, dass alle Menschen... die göttliche Heilsbotschaft kennen lernen und aufnehmen In den kirchlichen Gemeinschaften ist ihre Tätigkeit so notwendig, dass das Apostolat der Seelsorger ohne sie meistens nicht zur vollen Wirkung gelangen kann.“ (Katechismus der Katholischen Kirche, KKK 900)

Dem kirchlichen Amt ist die Sorge für die Einheit und das Zusammenwirken der einzelnen Dienste anvertraut.

1. DER PFARRER

Der Pfarrer ist „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarre.“ (CIC, can. 519) Er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. So nimmt er teil am Amt Christi, um für die Pfarre dessen Dienst des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben. In allem soll ihm dabei Christus, der Gute Hirte, Meister und Modell sein. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Pfarre geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern.

In der Pfarre findet die Glaubensgemeinschaft der Kirche greifbaren Ausdruck. Deshalb fordert das 2. Vatikanische Konzil: „Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarre zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen.“ (AA 10, Dekret über das Laienapostolat des 2. Vatikanums)

Die Überprüfung und Lösung der pastoralen Probleme im Licht des Glaubens und „in gemeinsamer Beratung“ muss einen „adäquaten und artikulierten Niederschlag finden in einer entschiedenen, überzeugten und breit angelegten Aufwertung der Pfarrpastoralräte“. (CL 27, Christifideles laici)

2. DER PFARRGEMEINDERAT

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarre und ein vom Bischof anerkanntes Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarre und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. Zudem hat der Pfarrgemeinderat auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrats.

- a. Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist das Gremium, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, Fragen des pfarrlichen Lebens berät,

zusammen mit dem Pfarrer im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung dieser Beschlüsse sorgt.

- b. Zudem hat der PGR auch die Funktion des vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Vermögensverwaltungsrates: „In jeder Pfarre muss ein Vermögensverwaltungsrat bestehen, der außer dem allgemeinen Recht den vom Diözesanbischof erlassenen Normen unterliegt; in ihm sollen nach den genannten Normen ausgewählte Gläubige dem Pfarrer ... bei der Verwaltung des Pfarrvermögens helfen.“
- c. Der PGR koordiniert und fördert Jüngerschaft und Mission – das Laienapostolat –, also die Evangelisierung aller Lebensbereiche, die gegenseitigen Unterstützung beim christlichen Zeugnis und die alltägliche Verkündigung durch Wort und Tat.

II. AUFGABEN DES PFARRGEMEINDERATES

Der PGR dient als Gremium in einvernehmlicher Zusammenarbeit mit dem Pfarrer dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche, auch in Diözese und Dekanat und gegebenenfalls im Pfarrverband.

ZU SEINEN AUFGABEN ZÄHLEN:

1. Gemeinsam mit dem Pfarrer ein Pastoralkonzept zu beraten und zu erstellen unter Berücksichtigung der pfarrlichen Grunddienste Verkündigung, Liturgie und Caritas und unter Einbeziehung der von der Diözese festgelegten pastoralen Planung.
2. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarre und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarre betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.
3. Einmal pro Jahr eine Zusammenkunft abzuhalten, zu der der Pfarrgemeinderat die Gemeindeausschüsse und die Fachausschüsse der Pfarre sowie die Ver-

antwortlichen der anderssprachigen Gemeinden und der weiteren kirchlichen Orte der Pfarre einlädt. Diese Zusammenkunft dient der gemeinsamen geistlichen Vertiefung und dem Austausch über Erfahrungen und Schwerpunktsetzungen in der gemeinsamen Wahrnehmung der Sendung der Kirche im Pfarrgebiet.

4. Als Pastoralrat hat der Pfarrgemeinderat den Pfarrer zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:
- für die Einheit der Pfarre sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
 - für die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi,
 - für die Feier der Liturgie und der Sakramente der Kirche,
 - für die Bemühungen um das diakonisch-caritative Tun.

Vor wichtigen Entscheidungen, die in diesen Bereichen getroffen werden, hat der Pfarrer den Pfarrgemeinderat zu hören.

5. Der Pfarrgemeinderat hat
- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gemeinden und Gruppen in der Pfarre zu beachten, ihr in seiner Arbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten christlicher Hilfe zu suchen;
 - kirchliche Organisationen, Gemeinden und Gruppen zu bilden bzw. zu fördern, die Eigenständigkeit dieser Gemeinden und Gruppen zu achten und die Aufgaben und Dienste im Hinblick auf die Pfarre zu koordinieren;
 - wo nur möglich die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
 - gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten;
 - für geistliche und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen;
 - Kontakte zu den der Kirche Fernstehenden anzustreben.

AUFGABEN ALS VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT:

6. Bei der Mitwirkung in den Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung kommt dem Pfarrgemeinderat Entscheidungsrecht zu:
- a. Der PGR ist als gesetzlicher Vertreter des kirchlichen Vermögens im Namen folgender Rechtspersönlichkeiten tätig:
 - der Pfarre;
 - der Pfarrkirche;
 - der nichtinkorporierten Pfarrpfünde und sonstiger Pfründe des Pfarrbereichs, sofern es sich um Baulastangelegenheiten handelt;
 - der rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen;
 - der anvertrauten Filialkirchen;
 - des kirchlichen Eigentümers des Pfarrheims.
 - b. Der PGR nimmt in diesem Bereich folgende Aufgaben wahr:²
 - Verwaltung des Kirchenvermögens sowie der Stiftungen und der Filialkirchen, soweit hiefür nicht eigene Vermögensverwaltungen bestehen, die Verwaltung der Pfarrheime und der pfarrlichen Friedhöfe;
 - Besorgung der Baulastangelegenheiten der Pfarrpfünde. In anderen Vermögensangelegenheiten wird der PGR nur über Ersuchen des Pfründehabers oder des Ordinarius tätig;
 - Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen mit Laiendienstnehmern und Laiendienstnehmerinnen der Pfarre, vorbehaltlich der Genehmigung des Ordinarius;³

² Kommentar zu PGO II.6.b. (Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat): Abschluss, Änderung oder Auflösung eines Dienstvertrages von pfarrlichen Dienstnehmern bzw. Dienstnehmerinnen ist vom Pfarrer und dem bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam von der Diözese zu beantragen (Personalabteilung). Besteht keine Einigkeit, z.B. über die Auswahl einer Person, ist sie im PGR herzustellen (Mehrheitsbeschluss). Die Unterschrift des bzw. der Stellvertretenden Vorsitzenden (oder eines zweiten Zeichnungsberechtigten) am Antragsformular ist für den PGR verbindlich.

³ Kommentar zu PGO II. 6.b. (Aufgaben als Vermögensverwaltungsrat): Zur Wahrnehmung der Funktion des PGR als Vermögensverwaltungsrat ist die Vorbereitung einer Beschluss-

-
- Erstellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Gemeindeausschüsse sowie deren Weiterleitung an die Erzbischöfliche Finanzkammer;
 - Beschluss und Vollzug jener Baulastangelegenheiten, die ohne Inanspruchnahme von Stammvermögen oder diözesanen Mitteln besorgt bzw. erledigt werden, beides jedoch vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige diözesane Dienststelle;
 - Antragstellung in allen Baulastangelegenheiten an die zuständige diözesane Dienststelle und Durchführung der Maßnahmen, soweit diese nicht der zuständigen diözesanen Dienststelle vorbehalten sind.
 - Auflage der Kirchenrechnung zur allgemeinen Einsichtnahme.
 - Eine Entscheidung über eine Verwendung des einer Gemeinde zugeordneten Vermögens ist nur nach Anhörung des betroffenen Gemeindeausschusses und nach zweimaliger Befassung des Pfarrgemeinderates in seiner Funktion als Vermögensverwaltungsrat möglich.

Zur Unterstützung des PGR als Vermögensverwaltungsrat ist ein Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung einzurichten, in dem jede Gemeinde vertreten ist.

7. Rechtsvorschriften, nach denen in Vermögensangelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, sind zu beachten.

Die Bestimmungen zur Kirchlichen Vermögensverwaltung der Erzdiözese Wien und deren Durchführungsbestimmungen sind einzuhalten.

III. ZUSAMMENSETZUNG DES PFARRGEMEINDERATES

1. MITGLIEDER VON AMTS WEGEN

fassung im Plenum durch sachgemäße und präzise Vorarbeit wichtig, um nicht alle Sitzungsennergie den finanziellen Punkten widmen zu müssen. Es wird daher die Errichtung eines Fachausschusses für Finanzen und Verwaltung auch in kleinen Pfarren empfohlen.

- a. Der Pfarrer, die übrigen hauptberuflich in der Pfarrseelsorge tätigen Priester, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen, die Priester und Diakone, die vom Bischof für diese Pfarre mit besonderen seelsorglichen Aufgaben betraut sind.⁴
- b. In Patronatspfarren, inkorporierten bzw. einer religiösen Genossenschaft übergebenen Pfarren ist zu Tagesordnungspunkten, die finanzielle oder den Patron (religiöse Genossenschaft) berührende Fragen behandeln, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Patrons (der religiösen Genossenschaft) einzuladen, der/die bei diesen Tagesordnungspunkten Sitz und Stimme im PGR hat.

2. GEWÄHLTE MITGLIEDER

Je nach Größe der Pfarre beträgt deren Anzahl zwischen 5 und 18 Personen, die in direkter und geheimer Wahl gemäß der Wahlordnung gewählt werden. Bei der ersten Konstituierung eines Pfarrgemeinderates nach Errichtung einer neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen sind die dieser Ordnung angefügten „Übergangsbestimmungen“ zu beachten.

In Pfarren mit Gemeinden kann die Zahl der gewählten Mitglieder des PGR so weit erhöht werden, dass eine Vertretung jeder Gemeinde möglich wird. Wird dabei der Spielraum der in der Wahlordnung vorgesehen ist (vgl. WO 4.1.) überschritten, ist ein Antrag an den Wahlbeirat des Vikariates zu stellen, über den der zuständige Bischofsvikar entscheidet.

3. ENTSANDTE MITGLIEDER

Folgende Gruppen bzw. Einrichtungen haben die Möglichkeit, einen Vertreter oder eine Vertreterin in den Pfarrgemeinderat zu entsenden:

- a. Religionslehrer und Religionslehrerinnen der Pflichtschulen und der anderen Schulen im Pfarrgebiet;

⁴ Kommentar zu PGO III.1.a. (Amtliche Mitglieder): Arbeiten in einer Pfarre neben dem Pfarrer mehrere Priester, Diakone, Pastoralassistenten bzw. Pastoralassistentinnen (Pastoralhelfer bzw. Pastoralhelferinnen), sind sie dann amtliche Mitglieder im PGR, wenn die Pfarrarbeit im Dekret entsprechend zum Ausdruck kommt.

-
- b. Ordensgemeinschaften, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben;
 - c. Ständige Einrichtungen der diözesanen Caritas (Heime) im Pfarrgebiet;
 - d. Pfarrkindergarten;
 - e. Anderssprachige Gemeinden, die im Pfarrgebiet eine Niederlassung haben

In der ersten Zusammenkunft nach der Wahl wird darüber beraten, aus welchen dieser Bereiche eine Vertretung im PGR am dringendsten ist. Die jeweilige Institution wird dann eingeladen, jemanden zu entsenden.

4. BESTELLTE MITGLIEDER

Nach Anhörung der unter 1. und 2. angeführten Mitglieder kann der Pfarrer weitere Mitglieder bestellen. Dabei soll nach Möglichkeit die Qualifikation für anstehende Aufgaben Priorität haben. Die Bestellung kann während der gesamten Funktionsperiode des PGR erfolgen. Die Anzahl der bestellten Mitglieder darf insgesamt nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

Der geeignete Zeitpunkt dafür ist zwischen dem Pfarrer und den unter 1. und 2. genannten Mitgliedern in der 1. Sitzung gemeinsam festzulegen.

Im Sinne von IV.1. kann der Pfarrer aus schwerwiegenden Gründen bestellte Mitglieder durch andere ersetzen.

IV. MITGLIEDSCHAFT IM PGR

1. Mitglieder des PGR können nur Katholiken sein,
 - die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, im Gebiet der Pfarre einen Wohnsitz haben oder, außerhalb wohnend, in einer Gemeinde der Pfarre mitleben,
 - sich zur Glaubenslehre und Ordnung der Kirche bekennen,
 - das Sakrament der Firmung empfangen haben,
 - ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrags nachkommen und
 - bereit sind, Aufgaben und Pflichten im PGR zu erfüllen.

2. Die Mitgliedschaft ist für gewählte und bestellte Mitglieder in nur einem Pfarrgemeinderat möglich. Beurlaubung eines Mitglieds für eine bestimmte Zeit ist aus wichtigen Gründen möglich.
3. Bei der Kandidatenfindung, Entsendung und Bestellung der Mitglieder zum Pfarrgemeinderat ist eine angemessene Anzahl neuer Mitglieder anzustreben.
4. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds ist in der Regel nicht zulässig. Ist jedoch ein Mitglied voraussichtlich für längere Zeit verhindert, entscheidet der PGR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll. Jugendvertreter bzw. Jugendvertreterinnen im PGR können ihr Mandat einem Nachfolger bzw. einer Nachfolgerin dann übergeben, wenn sie aus Studien- oder Berufsgründen während der Periode ihre Mitarbeit in der Jugendarbeit der Pfarre aufgeben (müssen).
5. Ein Mitglied von Amts wegen scheidet mit Beendigung seiner Tätigkeit aus, aufgrund derer es dem PGR angehört.
6. Ein gewähltes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus:
 - wenn es dem Vorstand schriftlich seinen Rücktritt erklärt;
 - durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im PGR;
 - durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des PGR (vgl. Geschäftsordnung).
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach. Haben Ersatzmitglieder die gleiche Stimmenanzahl erreicht, rücken beide nach; in diesem Fall wird das nächstfolgend ausscheidende Mitglied im PGR nicht nachbesetzt. Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Pfarrers ein Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den PGR kooptiert.
8. Veränderungen in der Zusammensetzung des PGR sind unverzüglich dem zuständigen Bischofsvikar zu melden.

V. KONSTITUIERUNG UND FUNKTIONSDAUER DES PFARRGEMEINDERATES⁵

⁵ Kommentar zu PGO V (Prozedere der Konstituierung) betrifft auch PGO III. 3. und 4.):

- a. Eine erste Zusammenkunft der gewählten und amtlichen Mitglieder, die vom Pfarrer einberufen wird, ist verbindlich vorgesehen. In dieser Sitzung ist über die Bestellung weiterer Mitglieder durch den Pfarrer zu beraten.
- b. Das Recht der Bestellung liegt beim Pfarrer, der dabei nach Möglichkeit auf die anstehenden Aufgaben des PGR und auf die Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinden und Gruppen der Pfarre angemessen Rücksicht nehmen soll.
- c. Darüber hinaus sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ernennungen jederzeit über die gesamte Periode des PGR hin erfolgen können, solange die Höchstzahl der zu Ernennenden nicht erreicht ist. Es kann also sinnvoll sein, zunächst vom Ernennungsrecht gar nicht oder nur teilweise Gebrauch zu machen. Nach einer gewissen Zeit zeigt sich meist sehr deutlich, welche besonderen Qualitäten und Charismen für eine gelingende Arbeit des PGR am dringendsten benötigt werden.
- d. Die anderssprachigen Gemeinden, Schulen und Ordensgemeinschaften im Pfarrgebiet sowie Einrichtungen der Caritas (Pflegeheime...), und der Pfarrkindergarten sind (normalerweise vom Pfarrer) über ihre Möglichkeit, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den PGR zu entsenden, in Kenntnis zu setzen, wenn man in dieser Beratung zur Meinung kommt, eine Vertretung dieser Einrichtung im PGR wäre für eine gute Zusammenarbeit wichtig (vgl. PGO III.3.).
- e. Werden sie von sich aus aktiv, haben alle das Recht, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin in den PGR zu entsenden (wie in der bisherigen Ordnung).
- f. Die Konstituierende Sitzung sollte erst dann erfolgen, wenn über diese Punkte Klarheit erzielt worden ist und die Namen feststehen.
- g. Darüber hinaus sind die Fristen in Bezug auf mögliche Wahleinsprüche zu beachten!
- h. Unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung ist darauf zu achten, dass die Meldung des neuen PGR an das zuständige Vikariat erfolgt. Zugleich sind den Pfarrakten beizufügen:
 - Eine Durchschrift der PGR-Meldung
 - Das Wahlprotokoll
 - Erklärungen der Zeichnungsberechtigten
 - Datenschutzerklärungen der einzelnen PGR-Mitglieder (= die von den Kandidaten und Kandidatinnen unterzeichnete „Einverständniserklärung“; Entsandte, bestellte

1. Nach Ende der Einspruchsfrist lädt der Pfarrer die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. Andernfalls findet diese Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach der Entscheidung über den Einspruch statt.

In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des PGR vorbereitet.

2. Innerhalb von weiteren 3 Wochen erfolgt die Konstituierung des PGR. Der Pfarrer lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. In dieser Sitzung werden der oder die Stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand des PGR gewählt. Dabei sollen die Gemeinden und die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche (Fachausschüsse) berücksichtigt werden.

Weiters wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt.

Außerdem werden in der konstituierenden Sitzung die Gemeindeausschüsse gebildet und ein vorläufiger Arbeitsplan (z.B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Bildung von Fachausschüssen) beraten.

3. Die Namen aller Mitglieder des PGR und ihre Funktionen sind der Pfarre und dem Bischofsvikar spätestens 2 Wochen nach der Konstituierung in geeigneter Form bekannt zu geben.
4. Die Funktionsdauer des PGR und seiner Organe beträgt vom diözesanen Wahltag an 5 Jahre.
5. Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den PGR auflöst. Die Geschäfte des PGR werden im Falle vorzeitiger Auflösung bis zum nächsten diözesanen Wahltermin von einem Gremium geführt, das vom Diözesanbischof bestellt wird.

bzw. durch Urwahl ermittelte PGR-Mitglieder unterzeichnen dieses Formular nachträglich!)

VI. ORGANE DES PFARRGEMEINDERATES

1. Der Vorsitzende

Vorsitzender des PGR ist der Pfarrer bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Pfarre betraute Priester.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR und des Vorstandes. Er kann den oder die Stellvertretende/n Vorsitzende/n mit der Leitung der Sitzungen des PGR und des Vorstandes betrauen.

Er hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem PGR oder Vorstand obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem PGR bzw. dem Vorstand hierüber nachträglich zu berichten.

Er hat dem PGR alle für die Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren

2. Der oder die Stellvertretende Vorsitzende

Der oder die Stellvertretende Vorsitzende hat mit dem Pfarrer für die Arbeit des PGR in besonderer Weise Sorge zu tragen. Er oder sie übernimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung im PGR und im Vorstand sowie die Vertretung des PGR nach außen. Er oder sie muss volljährig und geschäftsfähig sein.

3. Der Schriftführer oder die Schriftführerin

Die Aufgaben des Schriftführers oder der Schriftführerin sind in der Geschäftsordnung beschrieben: siehe GO 8. sowie PGO VI.4.d.

4. Der Vorstand des PGR

- a. Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, dem Kaplan, dem Diakon, dem Pastoralassistent oder der Pastoralassistentin (jeweils nur eine Person pro Berufsgruppe, wenn es mehrere Kapläne, Diakone, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen gibt), dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und aus den vom PGR gewählten Mitgliedern.

- b. Die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes soll ein Drittel der gewählten Mitglieder des PGR nicht übersteigen. Bei der Wahl sollen die Gemeinden und die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche berücksichtigt werden. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens eines gewählten Vorstandsmitglieds ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.
- c. Dem Vorstand obliegt:
- die Vorbereitung der Sitzungen des PGR und die Erstellung der Tagesordnung
 - den Kontakt mit den Gemeindeausschüssen zu pflegen und für eine gute Kommunikation zwischen Pfarre und Gemeinden zu sorgen,
 - die Erstellung des Haushaltsplanes und der Kirchenrechnung, sofern dafür nicht ein Fachausschuss eingerichtet wurde,
 - die Sorge um die aus der Kirche Ausgetretenen,
 - die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse des PGR,
 - die Führung der laufenden Geschäfte des PGR zwischen den Sitzungen,
 - die Wahl des Vorstandsmitglieds, das bei Verhinderung des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.
- d. In Pfarren mit einem PGR bis zu 10 Mitgliedern muss kein Vorstand eingerichtet werden. In diesem Fall werden die Aufgaben vom Pfarrer, von dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin wahrgenommen.

5. Gemeindeausschüsse

- a. Der PGR setzt für jede Gemeinde, für die das im Errichtungsdekret der Pfarre vorgesehen ist, einen Gemeindeausschuss ein. Darüber hinaus kann der PGR für weitere Gemeinden Gemeindeausschüsse bilden.
- b. Für Gemeindeausschüsse gilt die Funktionsperiode des PGR.
- c. Die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse sollen Mitglieder des PGR sein und werden vom PGR bestellt.

-
- d. Den Gemeindeausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
 - e. Den Gemeindeausschüssen gehören ex officio jene ehrenamtlich tätigen Diakone an, die für diese Gemeinde bestellt wurden.
 - f. Die Gemeindeausschüsse setzen im Rahmen des Pastoralkonzepts der Pfarre und der Beschlüsse des PGR eigene Akzente und koordinieren und fördern so das kirchliche Leben in der Gemeinde. Dabei arbeiten sie eng mit dem PGR und seinen Fachausschüssen zusammen.
 - g. Gemeindeausschüsse arbeiten im Rahmen der vom PGR erteilten Richtlinien selbständig. Allfällige Beschlüsse sind vom PGR zu fassen.
 - Sie koordinieren und fördern Jüngerschaft und Mission (vgl. Laienapostolat, PGO2.1 II,5) in der und durch die Gemeinde.
 - Sie beraten den Pfarrer (PGO2.1 II,5) im Blick auf die jeweilige Gemeinde.
 - Sie erstellen ein Budget für die Gemeinde. Dieses muss durch den Pfarrgemeinderat als Vermögensverwaltungsrat genehmigt werden. Ebenso verantworten die Gemeindeausschüsse den Vollzug dieses Budgets unbeschadet der Kompetenzen des PGR als Vermögensverwaltungsrates.
 - h. Die Gemeindeausschüsse haben das Recht, jederzeit über wichtige Beratungen und Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, informiert und dazu gehört zu werden. Regelmäßig informiert der/die Vorsitzende über Beratungen und Beschlüsse des PGR.
 - i. Die Gemeindeausschüsse können Anträge an den PGR stellen, die dort behandelt werden müssen.
 - j. Gemeindeausschüsse sind dem PGR rechenschaftspflichtig.

6. Fachreferenten bzw. Fachreferentinnen und Fachausschüsse

- a. Der PGR kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten Fachreferenten und Fachreferentinnen betrauen oder hierfür Fachausschüsse einsetzen.

- b. In jeder Pfarre muss es je einen Fachausschuss für Verkündigung, Liturgie, Diakonie sowie einen für Finanzen und Verwaltung geben.
- c. Fachausschüsse für Gemeindeaufbau (Koinonia), Kinderpastoral, Jugendpastoral, Ehe und Familie, Sorge für die Senioren und Seniorinnen, Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung, geistliche und kirchliche Berufe, Mission und Weltkirche, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung (Umwelt), Sorge um aus der Kirche Ausgetretene und andere Fachausschüsse können eingerichtet werden.
- d. Für ständige Fachausschüsse gilt die Funktionsperiode des PGR.
- e. Fachreferenten und Fachreferentinnen und die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollen Mitglieder des PGR sein und werden vom PGR bestellt.
- f. Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind.
- g. Fachreferenten und Fachreferentinnen und Fachausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Richtlinien selbständig. Allfällige Beschlüsse sind vom PGR zu fassen.
- h. Fachreferenten und Fachreferentinnen und Fachausschüsse sind dem PGR rechenschaftspflichtig.

7. Zeichnungsberechtigte

Bei Verhinderung des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet der Vorsitzende mit dem oder der vom Vorstand aus dessen Mitte gewählten weiteren Zeichnungsberechtigten.

Zeichnungsberechtigte müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

VII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden Schriftstücke, die Angelegenheiten nach Kapitel II dieser Ordnung betreffen.

Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des PGR-Siegels zu erfolgen.

Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende allein.

VIII. AMTSGEHEIMNIS

Die Mitglieder des PGR sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Entscheidungen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem PGR weiter (Datenschutz!).

Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

IX. GESCHÄFTSORDNUNG

Die Einzelheiten des Verfahrens im PGR, im Vorstand und in den Gemeinde- und Fachausschüssen sind durch die „Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat mit Gemeindeausschüssen in der Erzdiözese Wien“ (GO2.1) geregelt.

X. WAHLORDNUNG

Das Wahlverfahren für den PGR und die damit verbundenen Aufgaben des PGR sind in der „Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat mit Gemeindeausschüssen in der Erzdiözese Wien“ (WO2.1) geregelt.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN IN DER ERZDIOZESE WIEN (GO2.1)

1. Einberufung der Sitzungen

- 1.1. Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Jahr den PGR ein, aber auch dann, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des PGR schriftlich verlangt.
- 1.2. Die Einladung ergeht schriftlich spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.⁶
- 1.3. Der Termin der PGR-Sitzung und die Tagesordnung sollen der Pfarre bzw. der Gemeinde spätestens acht Tage vor der Sitzung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben werden.
- 1.4. Der PGR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies gemäß 1.1. von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich oder von der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Der Ordinarius kann von sich aus jederzeit eine solche Sitzung anordnen.

2. Tagesordnung

- 2.1. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Jeder Gemeindeausschuss kann Tagesordnungspunkte beantragen. Für jeden Punkt der TO kann ein Berichtersteller oder eine Berichterstellerin bestellt werden.

⁶ Kommentar zu GO 1. (Einberufung der Sitzungen): Der Punkt 1.2. legt die schriftliche Form der Einladung fest. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftlich, wenn der diesen Modus vereinbart (technische Voraussetzungen der Mitglieder müssen gewährleistet sein). Eine Zusendung der Einladung per Email soll nach Möglichkeit mit der Anforderung einer Lesebestätigung erfolgen.

-
- 2.2. Die nachträgliche Aufnahme oder Streichung eines TOP (Tagesordnungspunkt) während der Sitzung ist nur durch Beschluss des PGR möglich. Entsprechende Anträge können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.
 - 2.3. Unter dem TOP "Allfälliges" können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - 2.4. Jede Sitzung wird in der Regel (neben den besonderen Beratungsgegenständen) folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Berichte des Vorstandes und allenfalls auch anderer Gremien
 - Beratungsgegenstände
 - Berichte über die Durchführung von Beschlüssen (kann auch innerhalb des TOP 3 erfolgen)
 - Allfälliges
 - 2.5. Auch der geistlichen Vertiefung ist entsprechend Raum zu geben.

3. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, wenn nicht die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des PGR zu einzelnen Punkten ausgeschlossen wird. In diesem Fall sind die Mitglieder des PGR zur Verschwiegenheit über die Beratungen verpflichtet.

4. Teilnahme, Beschlussfähigkeit, Wahlen

- 4.1. Die Mitglieder des PGR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 4.2. Der PGR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4.3. Die durch den PGR zu wählenden Personen werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.
- 4.4. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird von dem Schriftführer oder der Schriftführerin bei der Wahldurchführung unterstützt.

- 4.4.1. Der Vorsitzende eröffnet über die gesammelten Wahlvorschläge die Diskussion, nachdem er die Kandidaten und Kandidatinnen befragt hat, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht dazu bereit sind, scheiden aus. Während der Diskussion können Wahlvorschläge neu eingebracht oder von dem Antragsteller oder der Antragstellerin zurückgezogen werden. Nach Schluss der Diskussion wird über die gemachten Vorschläge abgestimmt.
- 4.4.2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die absolute Stimmenmehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenanzahl, bei Stimmengleichheit gilt der oder die an Lebensjahren ältere Vorgeschlagene als gewählt.

5. Leitung und Verlauf der Sitzung

- 5.1. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des PGR und des Vorstandes. Er kann im Einzelfall den Stellvertretenden Vorsitzenden oder die Stellvertretende Vorsitzende mit der Leitung der Sitzung des PGR und des Vorstandes betrauen.
- 5.2. Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die nötigenfalls in einer Rednerliste vorzumerken sind.
- 5.3. Wortmeldungen des Berichterstatters bzw. der Berichterstatterin und kurze Erwiderungen können vorgezogen werden. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen vorgezogen werden. Derlei Geschäftsordnungsanträge sind z.B.: Vertagung des Punktes, Begrenzung der Redezeit, Schluss der Debatte.
- 5.4. Der Leiter bzw. die Leiterin der Sitzung kann die Redezeit begrenzen. Er kann einem Redner oder einer Rednerin das Wort entziehen, wenn dieser oder diese nicht zum TOP spricht. Er bzw. sie ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

6. Anträge

Anträge zu den Punkten der TO können von jedem Mitglied des PGR gestellt werden.

7. Beschlussfassung

Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich.

- 7.1. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7.2. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.
- 7.3. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden PGR-Mitglieder erreicht ist.
- 7.4. Bei einer außerordentlichen Sitzung des PGR kann nur über jenen Gegenstand beraten und beschlossen werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.

8. Protokoll

- 8.1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, für das der Schriftführer oder die Schriftführerin zusammen mit dem Vorsitzenden verantwortlich ist.
- 8.2. Das Protokoll hat die Ergebnisse der Beratungen festzuhalten.
- 8.3. Im Einzelnen:
 - Datum, Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
 - Liste der Anwesenden, Entschuldigten und Nichtentschuldigten,
 - Tagesordnung,
 - Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
 - die mit der Durchführung betrauten Personen bzw. Ausschüsse.
- 8.4. Beratungspunkte, die als vertraulich erklärt werden, sind in einem eigenen geheimen Protokoll festzuhalten.

- 8.5. Das Protokoll wird bei der folgenden Sitzung dem PGR zur Genehmigung vorgelegt. Änderungen, die nicht das Votum eines einzelnen Mitgliedes betreffen, bedürfen eines Beschlusses. Es gehört zu den pfarrlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.
- 8.6. Die Protokolle sind allen wahlberechtigten Pfarrmitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

9. Arbeitsweise des Vorstands

- 9.1. Der Vorstand ist von seinem Vorsitzenden, sooft dieser es für notwendig erachtet (in der Regel einmal monatlich), einzuberufen. Außerdem ist er einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt und der Pfarrer zustimmt.
- 9.2. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Vertreter und Vertreterinnen von Gemeinden, Fachreferenten und Fachreferentinnen und Vorsitzende von Fachausschüssen zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 9.3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

10. Arbeitsweise der Gemeinde- und Fachausschüsse

- 10.1. Die Gemeinde- und Fachausschüsse sind von ihren Vorsitzenden, sooft diese es für notwendig erachten, aber mindestens drei Mal im Jahr einzuberufen.
- 10.2. Die Sitzungen der Gemeinde- und Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Experten und Expertinnen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 10.3. Die Gemeinde- und Fachausschüsse können aus ihrer Mitte einen Schriftführer oder eine Schriftführerin wählen.
- 10.4. Allfällige Beschlüsse werden im PGR gefasst.

10.5. Die Gemeindeausschüsse können Tagesordnungspunkte im PGR beantragen. Sie haben das Recht, über wichtige Beratungen und Entscheidungen, die die Gemeinde betreffen, informiert und dazu gehört zu werden.

WAHLORDNUNG FÜR PFARREN MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN (WO2.1)

1. Wahlberechtigung

1.1. Aktiv wahlberechtigt sind alle Katholiken, die

- am diözesanen Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet oder das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- am Wahltag einen Wohnsitz im Pfarrgebiet haben bzw. regelmäßig am Leben der Pfarre bzw. ihrer Gemeinden teilnehmen. Diese Feststellung ist von der Wahlkommission zu treffen.

1.1.1. Kinder vor Erreichung der Wahlberechtigung haben eine Stimme. Das Stimmrecht wird von den erziehungsberechtigten Eltern ausgeübt. Beide erziehungsberechtigten Eltern vereinbaren, wer das Stimmrecht für die Kinder ausübt.⁷

⁷ Kommentar zu WO 1.1.1. (Kinderstimmrecht): Schon die Namenswahl zeigt an, dass es nicht um eine Verstärkung der „Elternteile“ geht (wie der Begriff „Familienstimmrecht“ vielleicht nahe legen könnte), sondern der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Kinder und Jugendliche vor der Firmung eine sehr wesentliche Gruppe im pfarrlichen Leben sind. Das soll sich dadurch niederschlagen, dass der Ansatz des Stimmrechtes beim Kind selbst liegt – wenn es auch vor Erreichen des Wahlalters durch seine Eltern ausgeübt werden muss.

Die Neuordnung des Kinderstimmrechtes zielt in erster Linie auf eine Vereinfachung:

- Im Falle gemischt konfessioneller Ehen bzw. getrennter Elternsituationen verbleibt das ganze Stimmrecht beim katholischen bzw. bei dem Elternteil, der das Sorgerecht ausübt.
- Im Falle intakter katholischer Familien kann darauf vertraut werden, dass über die Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Familie Einigung erzielt wird.
- Der stimmberechtigte Elternteil erhält auf Verlangen für sein/e Kind/er weitere Stimmzettel, wenn er oder sie diese glaubhaft nachweist. Er oder sie kann sie auch in die Wahlzelle mitnehmen. Ob dabei das Kind selbst den Stimmzettel ausfüllt, spielt keine Rolle, denn in jedem Fall hat der betreffende Elternteil für das gültige Ausfüllen des Stimmzettels zu sorgen.
- Um dem Fall vorzubeugen, dass sowohl Vater als auch Mutter je eine ganze Stimme für das Kind abgeben, ist die Wählerliste von der Wahlkommission sorgsam zu führen.

-
- 1.2. Passiv wahlberechtigt sind wahlberechtigte Katholiken, die die Erfordernisse gemäß PGO IV.1. erfüllen und ihrer Kandidatur gemäß dieser Ordnung schriftlich zugestimmt haben.

2. Wahltag

- 2.1. Der Wahltag wird vom Diözesanbischof nach Anhörung des Pastoralrates der Erzdiözese Wien festgesetzt.
- 2.2. Aus wichtigen Gründen kann der PGR den Wahltag für seinen Pfarrbereich verlegen. Dafür ist das Einvernehmen mit dem Wahlbeirat (WO 11) herzustellen.

3. Wahlsprengel

- 3.1. Jedes Pfarrgebiet ist ein Wahlsprengel.
- 3.2. Bei Bedarf kann das Pfarrgebiet durch Beschluss des PGR in zwei oder mehrere Wahlsprengel eingeteilt werden (vgl. WO 4.2.2.)
- 3.3. In diesem Fall hat der PGR die Grenzen der Wahlsprengel und die Wahlorte oder die Kategorien festzulegen, wobei Filialgemeinden eigene Wahlsprengel bilden müssen.

4. Wahlvorbereitung im PGR⁸

-
- Das Ausweisen der Kinderstimmen durch eigene Stimmzettel ist nicht mehr erforderlich. Die Erfahrung zeigt, dass es kaum Nutzen für Wahlinterpretationen bringt. Zur statistischen Erhebung der Wahlbeteiligung reicht die Wählerliste.
 - Von großer Bedeutung ist die korrekte Information im Vorfeld der Wahlen, wie das Stimmrecht der Kinder von den Eltern ausgeübt werden kann.

⁸ Zu WO 4. (Aufgaben des scheidenden Pfarrgemeinderates): Die Neuordnung versucht, eine klare Kompetenzregelung zwischen dem PGR und dem Wahlvorstand einzuführen. Die Entscheidung über die Grunddaten zur Wahl:

- die Anzahl der zu wählenden Kandidaten und Kandidatinnen (WO 4.1.) und
- die Anwendung des Wahlmodells (WO 4.2.) obliegt noch dem amtierenden PGR. Wenn er darüber entschieden hat, meldet PGR die Ergebnisse wie vorgesehen dem Vikariat (WO 4.) und bestellt den Wahlvorstand (WO 4.3. und 4.3.1.).

Spätestens bis 12 Wochen vor dem Wahltag trifft der PGR bzw. das Gremium (siehe PGO V.5.) über die folgenden Punkte eine Entscheidung und meldet diese unverzüglich an den Wahlbeirat des jeweiligen Vikariates:

- 4.1. Der PGR legt die Anzahl der zu Wählenden innerhalb des unten genannten Spielraumes fest. Dieser beträgt in Pfarren mit einer Katholikenzahl
 - bis zu 3.000 5-9
 - bis zu 6.000 7-12
 - bis zu 9.000 9-15
 - darüber 12-18
- 4.2. Der PGR legt fest, ob ein vom Listenwahlrecht abweichendes Wahlmodell angewendet (4.2.1.- 4.2.3.) werden soll. Zur gültigen Anwendung eines alternativen Wahlmodells ist die vorherige Zustimmung des Wahlbeirates des jeweiligen Vikariates erforderlich. Dazu ist der „Kommentar zur Wahlordnung“ zu beachten.⁹

4.2.1. Urwahlmodell

Es können alle Katholiken mit passivem Wahlrecht (WO 1.2.) als Mitglied des PGR vorgeschlagen werden. Die Meistgenannten gelten nach ihrer Zustimmung als gewählt. Das Urwahlmodell kann in Pfarren bis zu einer Größe von 1.000 Katholiken maximal bei zwei aufeinander folgenden Wahlen angewendet werden.¹⁰

⁹ Kommentar zu WO 4.2. (Verschiedene Wahlmodelle): Das normale Listenwahlrecht ist das ordentliche Wahlmodell für die Wahlen zum Pfarrgemeinderat. In der Neuordnung werden aber drei Sonderfälle genannt, deren Anwendung möglich ist. Die Entscheidung über die Anwendung trifft der amtierende PGR und meldet diese an das jeweilige Vikariat. Die Anwendung des „Kombinierten Wahlmodells“ (4.2.3.) ist jedoch an die Zustimmung durch den Wahlbeirat des jeweiligen Vikariates gebunden und stellt einen einvernehmlichen letzten Ausweg dar, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

¹⁰ Kommentar zu 4.2.1. Das Urwahlmodell: Für den Fall, dass in sehr kleinen Pfarrgemeinden die erforderliche Anzahl von Kandidaten bzw. Kandidatinnen nicht zustande kommen kann - weil zu wenige Personen bereit sind, zu kandidieren bzw. nach mehreren Perioden kaum noch „neue“ Kandidaten und Kandidatinnen sich finden lassen – soll es anwendbar sein. Auf Grund seines entscheidenden Nachteils, dass die vorgeschlagenen Personen ihre Wahl ohne Begründung auch ablehnen können (wodurch zwar Wahlen gehalten wurden, aber kein PGR zustande käme), soll es nur begrenzt anwendbar sein, gemäß der Ordnung max. 2 - mal aufeinander folgend (beginnend Wahljahr 2007) und nur in Pfarren bis maxi-

4.2.2. Das Filialwahlmodell

Für Pfarren, die aus mehreren Gemeinden bestehen, ist die Anwendung des Filialwahlmodelles möglich. Kriterien können neben territorialen Gesichtspunkten (Ortschaften, Ortsteile) auch kategoriale Gesichtspunkte sein (fremdsprachige Gemeinden, Seelsorgsstationen). Die Anzahl der zu Wählenden aus den Gemeinden muss deren Größe im Verhältnis zum Ganzen angemessen sein.¹¹

mal 1000 Katholiken. Damit am Wahltag auch ein Wahlergebnis erzielt werden kann, soll nach Möglichkeit der Wahltermin im Einvernehmen mit dem Vikariat eine Woche vorverlegt werden, damit genügend Zeit bleibt, das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen nachzuholen. Die entsprechend modifizierten Vorkehrungen sind vom Wahlvorstand zu treffen.

¹¹ Kommentar zu 4.2.2. Das Filialwahlmodell: Pfarren, die sich aus mehreren (kategorialen oder territorialen) Gemeinden zusammensetzen, haben die Möglichkeit, durch Anwendung des Filialwahlmodells die Vertretung jeder Gemeinde im gesamten PGR sicherzustellen, wenn dies aus pastoralen Gründen wichtig erscheint. Zur korrekten Anwendung dieses Modells sind folgende Punkte zu beachten:

- Der amtierende PGR legt fest, wie viele Personen aus jeder Gemeinde im PGR vertreten sein sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die „Vertretung“ der einzelnen Gemeinden ihrem Größenverhältnis angemessen ist.
- Für jede Gemeinde gilt, dass die Anzahl der Kandidaten und Kandidatinnen um die Hälfte höher sein soll als die – aus der jeweiligen Gemeinde – zu Wählenden.
- Beim Wahlakt ist darauf zu achten, dass jede und jeder Wahlberechtigte für jede Gemeinde wahlberechtigt ist, da das gesamte Gremium die Einheit der verschiedenen Gemeinden zum Ausdruck bringen soll.
- Als gewählt gelten jene Personen aus jeder Gemeinde mit der höchsten Stimmenanzahl – wobei jede Gemeinde für sich eine eigene Einheit bildet. Sinn dieses Wahlmodells ist es, dass Kandidaten und Kandidatinnen einer kleinen Gemeinde auch dann als gewählt gelten, wenn sie wesentlich weniger Stimmen auf sich vereinen können als manche Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen einer großen Gemeinde.
- Die Anzahl der in jeder Gemeinde zu wählenden Personen muss am Stimmzettel ausgewiesen sein – der Wahlvorstand hat sich bei der Erstellung des Stimmzettels an den amtlichen Musterstimmzettel zu halten, den das Vikariat mit den Wahlunterlagen bereitstellt.
- Bei Ausscheiden eines PGR-Mitglieds rückt die nächste stimmenstärkste Person aus der jeweiligen Gemeinde nach. Sind aus der Gemeinde keine Ersatzkandidaten bzw. Ersatzkandidatinnen mehr zur Verfügung, rückt jener Ersatzkandidat bzw. jene Ersatzkandidatin nach, welche die meisten Stimmen erhalten hat, unabhängig davon, für welche Gemeinde er/sie als Kandidat nominiert wurde. Diese Regelung gilt als Empfehlung, da die PGR-Ordnung keine eindeutige Vorgangsweise vorschreibt.

4.2.3. Kombiniertes Wahlmodell

Wenn es nicht möglich ist, eine ausreichende Anzahl von Kandidaten und Kandidatinnen zu nominieren, kann das Listenwahlmodell mit dem Urwahlmodell kombiniert werden.¹²

Die Pfarre ist im Vorfeld der Wahlen gut darüber zu informieren, dass der PGR nicht in erster Linie die Summe der Gemeindevertreter und -vertreterinnen ist, sondern die Obsorge über pastorale Planungen und Schwerpunkte für die gesamte Pfarre wahrzunehmen hat. Jedes PGR Mitglied muss grundsätzlich bereit sein, an den Aufgaben mitzuwirken, die den gesamten PGR betreffen und über die jeweiligen Gemeinden hinausgehen.

¹² Kommentar zu 4.2.3. Das Kombinierte Wahlmodell: Mit dem Urwahlmodell sehr verwandt kann auch dieses Wahlmodell zur Anwendung kommen. Der Unterschied besteht darin, dass ein Teil der zu Wählenden bereits per schriftlicher Kandidatur fixiert ist, ein weiterer Teil durch Namensnennung wie bei einer Urwahl zu ermitteln ist. Um eine echte Wahl handelt es sich insofern, als zumindest theoretisch auch die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen durch andere frei vorgeschlagene Personen ersetzt werden können (sollte es welche geben, die eine breitere Zustimmung finden) – in der Praxis werden wohl eher diese durch die Wahl bestätigt und der Begriff der Wahl bezieht sich mehr auf die Zusammensetzung des Gremiums als auf die einzelnen Personen.

Der Wahlbeirat der Diözese legt betroffenen Pfarren nahe, von der Möglichkeit der flexiblen Festsetzung der Anzahl der zu Wählenden Gebrauch zu machen und zu überprüfen, ob damit eine normale Wahl durchgeführt werden kann.

Sollte dies nicht der Fall sein und das Kombinierte Wahlmodell zur Anwendung kommen, darf die Anzahl der namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen nicht exakt der Anzahl der zu Wählenden entsprechen (so würden nur „Ersatzkandidaten“ bzw. „Ersatzkandidatinnen“ gewählt), sondern muss um mindestens eine Person differieren. Von großer Wichtigkeit ist die richtige Information über diesen Wahlmodus:

- Die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen können, müssen aber nicht angekreuzt werden;
- Die Gesamtzahl der zu Wählenden aus namentlichen und frei Vorzuschlagenden darf am Stimmzettel nicht überschritten werden;
- Zur Gestaltung der Stimmzettel ist Punkt 5.8. der Wahlordnung zu beachten!
- Als gewählt gelten jene Personen, die die meisten Stimmen erhalten – es besteht daher die Möglichkeit, dass frei genannte Personen mehr Stimmen erhalten als die namentlichen Kandidaten und Kandidatinnen;
- Die Pfarrgemeinde ist sorgfältig darüber zu informieren, dass alle Personen als gewählt gelten, sobald sie mindestens eine Stimme erhalten haben bzw. einmal genannt wurden, wenn die (alle) anderen unabhängig von der erhaltenen Stimmenzahl ihrer Wahl nicht zustimmen sollten;
- Wenn z.B. von 6 zu wählenden nur 4 ihrer Kandidatur bzw. Wahl zustimmen, kommt durch die Wahl kein vollständiger Pfarrgemeinderat zustande. In diesem Fall ist es dem

4.3 Der PGR bzw. das Gremium (siehe PGO V.5.) wählt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand.

4.3.1 Der Wahlvorstand hat aus dem Pfarrer und mindestens vier weiteren Personen zu bestehen, unter denen sich je ein Vertreter der Gemeinden oder bei Vorhandensein von Wahlsprengeln je ein Vertreter des Wahlsprengels befinden soll.

5. Wahlvorbereitung im Wahlvorstand¹³

Bischofsvikar vorbehalten, die Gewählten vorübergehend als „Ersatzgremium“ zu bestellen und weitere Schritte mit der Pfarre zu vereinbaren.

- Führt die Wahl hingegen zur erforderlichen Zahl, werden sie als der reguläre PGR bestellt.

¹³ Kommentar zu WO 5. (Aufgaben des Wahlvorstandes): Auf der Grundlage der Entscheidungen des PGR nimmt der Wahlvorstand seine Arbeit auf. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Pfarrer automatisch Mitglied des Wahlvorstandes ist. Aus den Aufgaben, die die Wahlordnung benennt, seien im Folgenden hervorgehoben:

- a) die Sammlung der Kandidatenvorschläge in den Schritten:
 - Einladung zum Einbringen von Vorschlägen – in der Regel an die gesamte Pfarre bzw. Gemeinde zu richten (WO 5.5. und 5.6.);
 - Werden Kandidaten und Kandidatinnen vorgeschlagen, deren schriftliches Einverständnis noch nicht mitgeliefert wird, ist mit denjenigen Personen, die den Vorschlag einbringen, zu klären, wer das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur einholt. Die vereinbarte Form der Kontaktnahme sollte in einer schriftlichen Notiz festgehalten werden, um ev. gegenseitige Vorwürfe des Versäumnisses auszuschließen (WO 6.1. und 6.2.);
 - Die Erstellung der Kandidatenliste (WO 6.4. bis 6.6. und 5.7.).
- b) Die Handhabung der Wählerliste (WO 7.4.)
 - Jugendliche unter 16, die bereits gefirmt sind, sind nach der neuen Wahlordnung wahlberechtigt. Am besten holt der Wahlvorstand vom Pfarrer eine Übersicht über die Gefirmten der Pfarre ein. Wurden sie außerhalb der Pfarre gefirmt, ist der Empfang des Firmsakramentes beim Wahlakt nachzuweisen (Eintragung am Taufschein, oder Firmbestätigung);
 - Bei der Wählerliste ist darauf zu achten, dass die Ausübung des Kinderstimmrechts nur durch einen Elternteil pro Kind geschieht. Die Eintragung könnte lauten: N.N. hat gewählt für sich und für....(Namen der Kinder).
- c) Die Gestaltung des „Wahllokals“: Als Mindestanforderung darf gelten, dass – wo immer das Wahllokal sich befindet - ein ungestörtes und geheimes =unbeobachtetes Ausfüllen der Stimmzettel möglich ist (WO 7.5.).

- d) Ausgabe der Stimmzettel (WO 8.1. und 8.2.): Die Ausgabe der Stimmzettel hat – mit Ausnahme bei der Briefwahl – beim Wahlakt selbst zu erfolgen. Unzulässig ist es, Stimmzettel in unbestimmter Menge bereits Tage vor der Wahl allen Haushalten zuzustellen! Ebenso das Verteilen der Stimmzettel in den Kirchenbänken vor, während und nach einem Gottesdienst.
- e) Die Obsorge über die abgegebenen Stimmen nach der Wahl (WO 9.5. u. 9.6.): Um im Falle eines Wahleinspruchs eine neuerliche Auszählung der abgegebenen Stimmen einwandfrei durch den Wahlbeirat des Vikariates zu gewährleisten, sind die Wählerlisten und alle abgegebenen Stimmzettel eines jeden Wahlsprengels in einem verschlossenen Kuvert (Behälter) an einem geeigneten Ort so aufzubewahren, dass eine nachträgliche Manipulation (z.B. durch Öffnen des Kuverts, Wegnahme von Stimmzettel...) ausgeschlossen werden kann (Versiegelung o.ä.). 30 Tage nach Ende der Einspruchsfrist bzw. im Fall eines Wahleinspruchs 30 Tage nach rechtskräftigem Entscheid durch den Bischofsvikar (Vgl. WO 10.1. und 2.) können die Stimmzettel und Wählerlisten vernichtet werden.
- f) Die Bereitschaftserklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen sowie das Wahlprotokoll sind bei den Pfarrakten sorgfältig aufzubewahren.
- g) Anwendung der Briefwahl (WO 7.7.): Die ordnungsgemäße Durchführung der Briefwahl sollte in Kooperation mit dem Wahlbeirat des Vikariats erfolgen. Die offiziellen Materialien der Diözese (Kuverts für die Stimmzettel, Kuverts für die Rücksendung...) sind verbindlich. Die Datenstelle der Erzdiözese Wien stellt das „Wählerverzeichnis“ der Pfarre (=Liste der wahlberechtigten Personen in der Pfarre) zur Verfügung (die entstehenden Kosten sind von der Pfarre zu tragen).
Möglich ist es, die Briefwahl „zusätzlich“ zum normalen Wahlvorgang anzuwenden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass
- durch ein sorgfältiges Ausfüllen der Wählerliste Mehrfachwahl ausgeschlossen wird,
 - auf dem Rücksendekuvert ersichtlich ist, welche Personen die Stimmen abgegeben haben. Jeder dieser Stimmzettel muss in einem eigenen, unbeschrifteten Kuvert „verpackt“ sein, damit die anonyme Auszählung möglich und damit die Wahl gültig ist,
 - die Frist zum spätest möglichen Einlangen der Rücksendekuverts (= Schließung des letzten Wahllokals der Pfarre) bekannt gemacht und auch eingehalten wird. Die Briefwahlstimmen sind als letztes auszuzählen (im Falle doppelter Wahl durch ein und dieselbe Person gilt die Briefwahl als ungültige Stimme).
- h) Annahme eines Wahleinspruches (WO 10.1.): Die neue Wahlordnung sieht vor, dass ein Wahleinspruch beim Wahlvorstand der Pfarre erfolgt (WO 10.1.). Damit soll ausgeschlossen werden, dass ein Wahleinspruch an der Pfarre vorbei geschieht. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes zählen dabei:
- Festlegung einer Adresse, an die ein Wahleinspruch schriftlich erfolgen kann – die Bekanntgabe erfolgt am besten im Zusammenhang mit der Wahlankündigung und beim Wahlaushang;

-
- 5.1. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und meldet dessen oder deren Name an den Wahlbeirat des Vikariates.
 - 5.2. Wird der bzw. die Vorsitzende des Wahlvorstandes als Kandidat bzw. Kandidatin für den PGR vorgeschlagen und stimmt er bzw. sie der Kandidatur zu, so muss er bzw. sie diese Funktion zurücklegen, bleibt jedoch Mitglied des Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand hat einen anderen oder eine andere als Vorsitzenden zu wählen.
 - 5.3. Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 5.4. Die Funktion des Wahlvorstandes endet nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. WO 10.1.) mit der konstituierenden Sitzung des neuen PGR.
 - 5.5. Spätestens zehn Wochen vor dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.
 - 5.6. In der Verlautbarung hat er die vom PGR festgelegte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR bekannt zu geben.
 - 5.7. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarre bzw. der Gemeinde die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden.
 - 5.8. Verbindliche Vorlagen für die Stimmzettel werden vom Wahlbeirat der Diözese in den Materialien zur Vorbereitung der Wahlen zum Pfarrgemeinderat

-
- Unverzügliche Meldung eines eingelangten Einspruches an den Pfarrer und an das Vikariat. Jeder Wahleinspruch ist durch den Wahlbeirat des Vikariates zu prüfen, sofern er schriftlich und nicht anonym eingebracht worden ist.

Ein Wahleinspruch, der unvorhergesehenerweise an das Ordinariat oder Vikariat ergeht, wird an den Wahlvorstand zurückverwiesen.

- i) Wahlergebnis (WO 9.3. und WO 9.7.): Es sei an dieser Stelle ausdrücklich auf die Neuerungen in folgenden Punkten hingewiesen:
„Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten und Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten PGR-Mitglieder“ (WO 9.3.)
„Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.“ (WO 9.7.)

bereitgestellt. Nach diesen Vorlagen erstellt der Wahlvorstand die offiziellen Stimmzettel.

6. Wahlvorschläge

- 6.1. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Pfarre bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingebracht werden.
- 6.2. Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind. (siehe PGO IV.1.)
- 6.3. Die Kandidatenliste soll um die Hälfte mehr Kandidaten und Kandidatinnen enthalten, als zu wählen sind.
- 6.4. Ist diese Anzahl 6 Wochen vor dem Wahltag noch nicht erreicht oder zeigt sich, dass für den Pfarrgemeinderat besonders geeignete Personen nicht genannt wurden, hat der Wahlvorstand selbst ergänzende Wahlvorschläge zu machen und die Erklärungen gemäß 6.2. einzuholen.
- 6.5. Die Kandidatenliste soll der sozialen Struktur der Pfarre bzw. der Gemeinde entsprechen. Der Wahlvorstand hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass Kandidaten und Kandidatinnen aus Gemeinden aufgestellt werden.
- 6.6. Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Geburtsjahr zu enthalten. In diese Liste hat der Wahlvorstand alle Kandidaten und Kandidatinnen aufzunehmen, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen.

7. Wahldurchführung

- 7.1. Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl für jeden Wahlsprengel eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren.

-
- 7.2. Der Wahlort und die Wahlzeiten am Wahltag sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die Wahlberechtigten zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten (einschließlich Vorabendmesse) Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben. Darüber hinaus hat der Wahlvorstand für die dem Wahltag vorangehende Woche zumindest an einem Tag eine geeignete Wahlzeit festzulegen.
- 7.3. Die Wahl wird mittels offizieller Stimmzettel durchgeführt. (Siehe WO 5.8.) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:
- der Name der Pfarre bzw. der Gemeinde,
 - der Wahltag,
 - deutlich erkennbar die Zahl der zu wählenden Mitglieder des PGR,
 - die Familien und Taufnamen der Kandidaten und Kandidatinnen, deren Geburtsjahr und Beruf.
- 7.4. Die Stimmabgabe nicht wahlberechtigter Personen und eine mehrmalige Stimmabgabe derselben Personen muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden (Liste jener Personen, die gewählt haben).
- 7.5. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern.
- 7.6. Der Wahlvorstand entscheidet, ob kranken oder gehbehinderten Wahlberechtigten nach vorheriger Anmeldung Gelegenheit zur Stimmabgabe vor einer „Fliegenden Wahlkommission“ gegeben werden kann.
- 7.7. Die Briefwahl soll vom Wahlvorstand zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß WO 7.4. und 7.5. gewährleistet sind. In diesem Fall sind Listen der Personen, die gewählt haben, zu führen.
- 7.8. Der Wahlakt darf nicht innerhalb der Eucharistiefeyer stattfinden. Für die organisatorischen und technischen Vorbereitungen hat der Wahlvorstand Sorge zu tragen.

8. Wahlakt und Aufgabe der Wahlkommission(en)

- 8.1. Die Abgabe des Stimmzettels hat grundsätzlich persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen (ausgenommen WO 7.7. Briefwahl).

- 8.1.1. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel.
- 8.1.2. Erziehungsberechtigte erhalten auf Verlangen für jedes ihrer noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzlich einen Stimmzettel (vgl. WO 1.1.1.).
- 8.2. Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jedem Wähler und jeder Wählerin die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokumentes belegen lassen.
- 8.3. Der Wähler bzw. die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, als Mitglieder des PGR zu wählen sind.

9. Wahlergebnis

- 9.1. Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
 - 9.1.1. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht klar ersichtlich ist oder auf denen mehr Kandidaten und Kandidatinnen angekreuzt sind, als Mitglieder des PGR zu wählen sind, sind ungültig.
 - 9.1.2. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
- 9.2. Nach Abschluss der Stimmenauszählung aller Wahlkommissionen stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- 9.3. Als gewählt gelten so viele Kandidaten und Kandidatinnen, wie Mitglieder des PGR zu wählen sind, und zwar jene, die der Reihe nach die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erreichen für die letzte zu besetzende Stelle Kandidaten und Kandidatinnen die gleiche Stimmenanzahl, so erhöht sich die Anzahl der gewählten PGR-Mitglieder. In diesem Fall rückt erst beim frühzeitigen Ausscheiden eines zweiten Mitgliedes ein Ersatzmitglied nach.

-
- 9.4. Die übrigen Kandidaten und Kandidatinnen sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl, sofern für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin wenigstens eine Stimme abgegeben wurde.
 - 9.5. Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.
 - 9.6. Dieses Protokoll und die Stimmzettel sind vom Pfarrer in Verwahrung zu nehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist an den Wahlbeirat des Vikariates zu senden. Die Stimmzettel sind bis 30 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß WO 10.1. und im Falle eines Einspruchs bis 30 Tage nach der rechtskräftigen Entscheidung über diesen aufzubewahren. Das Protokoll ist den Pfarrakten beizulegen.
 - 9.7. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten (einschließlich Vorabendmessen) bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von 2 Wochen verlautbart wird. Die gewählten PGR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet, jedoch ohne Nennung der Stimmenanzahl.

10. Einspruchsfrist

- 10.1. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Pfarre Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Pfarrer zu melden und dem zuständigen Bischofsvikar zur Entscheidung vorzulegen.
- 10.2. Die längstens binnen 3 Monaten zu fällende Entscheidung des Bischofsvikars über den Einspruch ist endgültig.

11. Wahlbeirat des Vikariates

Der Wahlbeirat ist der zuständige Ausschuss des pastoralen Vikariatsrates für Pfarrgemeinderäte.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE KONSTITUIERUNG DES ERSTEN PFARRGEMEINDERATES BEI ERRICHTUNG EINER NEUEN PFARRE MIT GEMEINDEAUSSCHÜSSEN

Innerhalb von zwei Woche nach der Errichtung einer neuen Pfarre mit Gemeindeausschüssen wählen die Pfarrgemeinderäte der beteiligten ehemaligen Pfarren gemeinsam per Mehrheitsbeschluss eine der folgenden zwei Varianten:

- a) Der neue Pfarrgemeinderat besteht aus allen Pfarrgemeinderäten der ehemaligen Pfarren.
- b) Der neue Pfarrgemeinderat besteht aus den Stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrgemeinderäte der ehemaligen Pfarren. Die Anzahl der Sitze pro Gemeinde im neuen Pfarrgemeinderat wird von allen Pfarrgemeinderäten der ehemaligen Pfarren gemeinsam per Mehrheitsbeschluss festgelegt. Die ehemaligen Pfarrgemeinderäte sind automatisch die Mitglieder der Gemeindeausschüsse und wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im zukünftigen Pfarrgemeinderat.

Der zuständige Bischofsvikar ernennt entsprechend der gewählten Varianten den neuen Pfarrgemeinderat mit einer Funktionsdauer bis zum März 2017 bzw. bis zur nächsten regulären Pfarrgemeinderatswahl in der Erzdiözese Wien.



Herausgegeben von:

Erzdiözese Wien | Erzbischöfliches Ordinariat | Wollzeile 2, 1010 Wien

www.erzdiocese-wien.at | www.apg21.at